

**Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt ortsüblich in den Mitteilungsblättern der Verbandsgemeinden Flammersfeld, Puderbach und Altenkirchen.**

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum  
DLR Westerwald-Osteifel  
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde  
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren  
Berzhausen-Seelbach  
Aktenzeichen: 81026-HA2.3.

56410 Montabaur, 06.11.2017  
Bahnhofstraße 32  
Telefon: 02602/9228-0  
Telefax: 02602/9228-27

Internet: [www.dlr-westerwald-osteifel.rlp.de](http://www.dlr-westerwald-osteifel.rlp.de)

## Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Berzhausen-Seelbach

### 4. Änderungsbeschluss

#### I. Anordnung

**1. Anordnung geringfügiger Änderungen des Flurbereinigungsgebietes (§ 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794))**

Hiermit wird das durch Beschluss vom 07.12.2006 festgestellte, mit den Beschlüssen vom 19.08.2008 und vom 16.04.2012, zuletzt durch Beschluss vom 14.08.2013 geänderte Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Berzhausen-Seelbach, Landkreis Altenkirchen (Ww), wie folgt geändert:

Vom Flurbereinigungsgebiet werden folgende Grundstücke ausgeschlossen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke Nr.
Bettgenhausen	6	47, 48, 49/1, 49/2, 50/1, 50/2, 51/1, 51/2, 52/1, 52/2, 53/1, 53/2, 54/1, 54/2, 55/1, 55/2, 56/1, 56/2, 57 bis 59, 60/1, 60/2, 61/1, 61/2, 61/3, 62/1, 62/2, 62/3, 63/1, 63/2, 64/1, 64/2, 65/1, 65/2, 81, 82, 84 bis 88

#### 2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet wird nach Maßgabe der unter Nr.1 angegebenen Änderungen festgestellt.

#### II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 2) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991

(BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 11 (24) des Gesetzes vom 18.08.2017 (BGBl. I Nr. 52 S. 2745), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

## **Begründung**

### **1. Sachverhalt**

Das bisherige Flurbereinigungsgebiet erfährt formell durch die Änderungen eine geringfügige Verkleinerung von etwa 1,4 ha.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Berzhausen-Seelbach hat den festgesetzten Änderungen des Flurbereinigungsgebiets unter Nummer I.1.1 in seiner Sitzung am 16.03.2016 zugestimmt.

### **2. Gründe**

#### **2.1 Formelle Gründe**

Dieser Änderungsbeschluss wird vom DLR Westerwald-Osteifel als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 1 FlurbG.

Die formellen Voraussetzungen für den Änderungsbeschluss sind damit gegeben.

#### **2.2 Materielle Gründe**

Die unter Nummer I.1 aufgezählten Grundstücke der Gemarkung Bettgenhausen, Flur 6 werden formell ausgeschlossen. Dabei handelt es sich um die Behebung eines formalen Mangels des Flurbereinigungsbeschlusses vom 07.12.2006. Obwohl diese Grundstücke im Beschluss vom 07.12.2006 mit in das Verfahrensgebiet einbezogen werden, wurden sie seitdem niemals in der weiteren Bearbeitung des Flurbereinigungsverfahrens vom DLR berücksichtigt, weil diese Grundstücke damals bereits der vereinfachten Flurbereinigung Niederwambach-Ratzert unterlegen haben und nicht zwei Verfahren gleichzeitig unterliegen können.

Dieser rein formelle Ausschluss nimmt keinen Einfluss auf die Ziele, die mit der vereinfachten Flurbereinigung Berzhausen-Seelbach angestrebt werden. Sämtliche Ansprüche, die mit dem Eigentum oder sonstigen Berechtigungen an den genannten Grundstücken verbunden waren, wurden endgültig mit dem bestandskräftigen Flurbereinigungsplan des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Niederwambach-Ratzert geregelt. Mit der Ausführungsanordnung im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Niederwambach-Ratzert sind die neuen Flurstücke endgültig an die Stelle der unter Nummer I.1 aufgezählten (alten) Grundstücke getreten. Daher können diese Grundstücke der vereinfachten Flurbereinigung Berzhausen-Seelbach auch unter technischen Gesichtspunkten nicht mehr unterliegen.

Anhand dieser Kriterien wird deutlich, dass es sich bei der bisherigen Einbeziehung der unter Nummer I.1 aufgezählten Grundstücke um ein Versehen handelt, das hiermit ausgeräumt werden soll.

Insgesamt handelt es sich um geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes. Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 FlurbG sind damit erfüllt.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Berzhausen-Seelbach ohne Zeitverlust fortgesetzt wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Eine Verzögerung der Verfahrensbearbeitung würde für die Mehrzahl der Beteiligten und die Ortsgemeinden erhebliche wirtschaftliche Nachteile bei der angestrebten agrarstrukturellen Verbesserung mit sich bringen, die darin bestehen, dass die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes verzögert würde.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Landwirtschaft bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft ist es erforderlich, dass die mit der vereinfachten Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Die Voraussetzungen für die Anordnungen der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

Im Auftrag

gez. Schwarz

(Jan Schwarz)

Vermessungsrat

**Rechtsmittelfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Die Rechtsmittelfristen richten sich nach der Öffentlichen Bekanntmachung.**